

# Gesetzliche Regelungen zum Radonschutz

Ergänzung zu den Ausführungen S. 22 – 25 der Broschüre „Radon Vorkommen – Wirkung – Schutz“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Der Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen ist in den §§ 121 – 132 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 sowie in den §§ 153 – 158 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 geregelt. Die einzuhaltenden Werte und wesentlichen Pflichten sind im Folgenden stichpunktartig zusammengefasst:

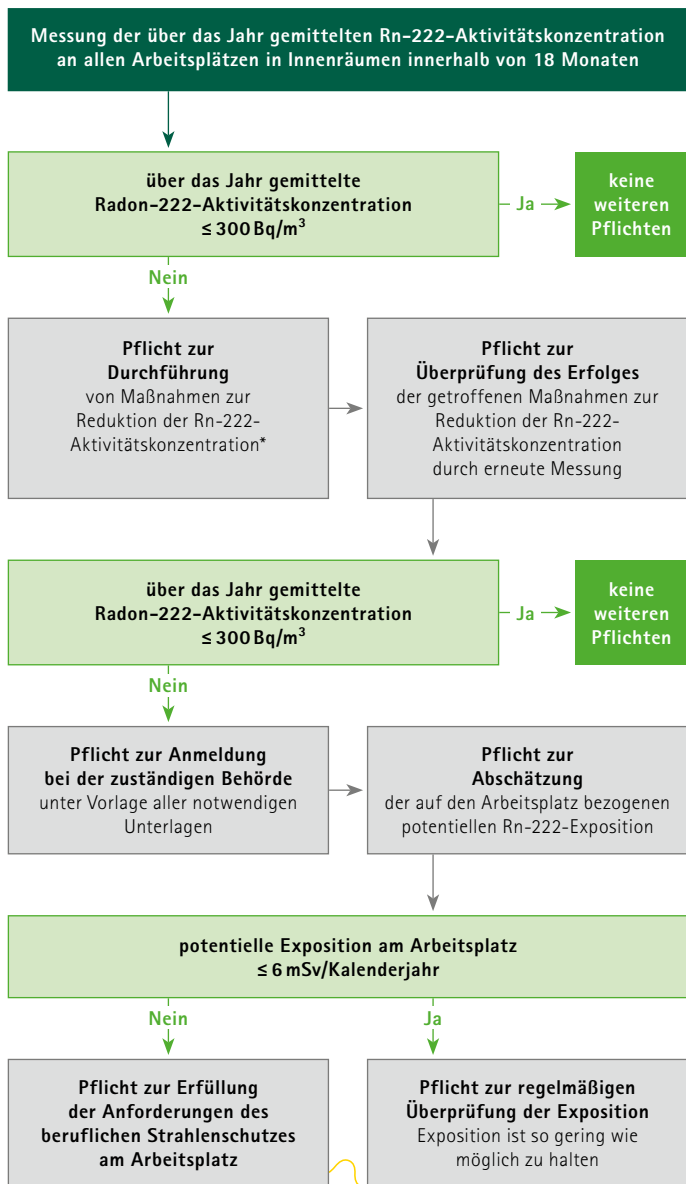
Der **Referenzwert** für Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen beträgt **300 Bq/m<sup>3</sup>** im Jahresmittel. Ein Referenzwert ist ein festgelegter Wert, der als Maßstab für die Prüfung der Angemessenheit von Maßnahmen dient. Ein Referenzwert ist kein Grenzwert.

**Radonvorsorgegebiete** sind Regionen, die aufgrund geologischer oder sonstiger Gegebenheiten erhöhte Radonkonzentrationen erwarten lassen. Diese Gebiete werden bis zum **31. Dezember 2020** ausgewiesen und veröffentlicht.

**Neue Gebäude** sind so zu planen und zu errichten, dass der **Eintritt von Radon in Gebäude verhindert oder erheblich erschwert** wird. Werden Neubauten in einem Radonvorsorgegebiet geplant, so sind entsprechend **wirksamere Maßnahmen zum Radonschutz vorzusehen.**

Nach Veröffentlichung der Radonvorsorgegebiete ergeben sich für die Verantwortlichen für Arbeitsplätze die umseitigen Verpflichtungen.

# Pflichten der Verantwortlichen für Arbeitsplätze



\* Ausnahmen entsprechend § 128 Abs. 4